

Amtliche Planunterlagen für den B-Plan 6, Teil I  
Gemarkung Stuvemborn, Flur 6,7  
Maßstab 1:1000  
Katasteramt Bad Segeberg

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



WA	I
GRZ 0,3	0
SD max 15°	⚠

MD	I
GRZ 0,25	0
	⚠

MD	II
GRZ 0,25	A
	⚠

WA	I
GRZ 0,2	0
	⚠

MD	II
GRZ 0,25	0
	⚠

MI	I
GRZ 0,2	0
	⚠

MI	II
GRZ 0,3	0
	⚠

WR	I
GRZ 0,25	0
	⚠

WA	II
GRZ 0,3	0
	⚠

TEILGELTUNGSBEREICH 1

TEILGELTUNGSBEREICH 2



SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**STUVENBORN**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR.6**  
**TEIL I**  
**"Ortslage Stuvemborn/südwestlicher Teil"**

FÜR DIE GEBIETE:  
Teilgeltingsbereich 1: "Nördlich und südlich der Hauptstraße"  
Teilgeltingsbereich 2: "Östlich und westlich der L 78"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 97 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.02.2000 (GVBl. S. 47) in dem zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.6 Teil I "Ortslage Stuvemborn/südwestlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

- VERFAHRENSVERMERKE:
- Aufgeht auf den Bescheid des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.08.1999. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 21.08.1999 im Gemeindeamt Bad Segeberg, Postfach 100, 21074 Stuvemborn, Kreis Segeberg, durch Abdruck in der "Segeburger Zeitung" am 24.08.1999 erfolgt.
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.09.2000 auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.09.2000 nach § 3 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  - Die Gemeindevertretung hat am 26.01.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.02.2002 bis zum 22.04.2002 während der öffentlichen Auslegung eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 25.07.2002 durch Abdruck in der "Segeburger Zeitung" öffentlich bekannt gemacht worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.07.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 06.08.2002 bis zum 26.08.2002 während der öffentlichen Auslegung eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 25.07.2002 durch Abdruck in der "Segeburger Zeitung" öffentlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt.
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wurde am 05.12.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.12.2001 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr.1-9 wird hiermit bescheinigt. GEMEINDE Stuvemborn DEN 31. Jan. 2002 BÜRGERMEISTER
  - Der katastermäßige Grundbesitz vom 1. Okt. 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neu festzulegenden Planung werden als nicht bescheinigt. KATASTERAMT DEN 24.1.02 F. Pflaue LEITER DES KATASTERAMTES
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt. GEMEINDE Stuvemborn DEN 31. Jan. 2002 BÜRGERMEISTER
  - Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 11.02.2002 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen i. § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf die Fähigkeit und Einzelheiten von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.02.2002 in Kraft getreten. GEMEINDE Stuvemborn DEN 24. Feb. 2002 BÜRGERMEISTER

**ZEICHENERKLÄRUNG:**  
Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. 1990 I S.132), zuletzt geändert am 22.4.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauplanen und die Darstellung des Planinhaltes-Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanV 90) (BGBl. 1991 I S.58 vom 22.1.1991).

**FESTSETZUNGEN:**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr.6 (§ 10 BauGB)

Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, §§ 4-11 BauNVO)

WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ... Grundflächenzahl (§ 14 (1) BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 12 (1) BauNVO)

Bauweise\_Baugrenzen (§ 9 (1) BauGB, §§ 21-23 BauNVO)

O Offene Bauweise (§ 22 (1) BauNVO)

A Abweichende Bauweise (§ 22 (1) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (1) BauNVO)

BRUNNEN-SCHUTZZONE (r=10m)

- STAND: 12 / 01
- ⚠ Einzelhäuser zulässig (§ 22 (1) BauNVO)
  - ⚠ Hausgruppen zulässig (§ 22 (1) BauNVO)
  - 🌳 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) BauGB)
  - 🌳 Baum zu erhalten (§ 9 (1) BauGB)
  - 🚰 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen (§ 9 (1) BauGB)
  - 🚰 = Brunnen
  - ⚠ Sonstige Planzeichen:
  - ⚠ Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 10 (1) BauGB)
  - ⚠ Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck) (§ 10 (1) BauGB)
  - ⚠ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 10 (1) BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:** (§ 9 (1) BauGB)
- 00 KM Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Straßen (§ 4 (1) BauNVO)
  - Anbauverbotszone außerhalb der Ortsdurchfahrtsangabe (an Landesstraßen L1 = 20) (§ 9 (1) BauNVO)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksnummer mit Grenzmal
  - 54/56 Katasteramtliche Flurstücksnummer
  - ⊙ Altstandortverdachtsfläche